

TVSH-Rundschreiben 62 zur Coronakrise: Corona-Überbrückungshilfe des Bundes startet, Umfrage des TVSH zur Corona-Warn-App, zum Umgang mit Gästen aus Risikogebieten

Liebe TVSH-Mitglieder,

heute startet das Antragsverfahren für die Corona-Überbrückungshilfe des Bundes – Details dazu erfahren Sie in unserem heutigen Rundschreiben. Darüber hinaus möchten wir Sie bitten, uns mitzuteilen, falls es in Ihrem Zuständigkeitsbereich Probleme mit der Corona-Warn-App gibt, und geben Ihnen ein Update zum Umgang mit Gästen aus Risikogebieten.

Corona-Überbrückungshilfe des Bundes startet, gemeinsame Antragsplattform und Umsetzung durch die Länder steht

Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, können nun weitere Liquiditätshilfen erhalten. Die gemeinsame bundesweit geltende Antragsplattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de startet heute. Ab heute können sich u.a. Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die für die Unternehmen die Anträge einreichen müssen, auf der Seite registrieren. Nach erfolgter Registrierung können in den nächsten Tagen die Anträge online gestellt werden. Die Auszahlungen an die Unternehmen können bereits im Juli erfolgen. Die Überbrückungshilfe ist ein wesentlicher Bestandteil des Konjunkturpakets, das die Bundesregierung auf den Weg gebracht hat, damit Deutschland schnell und mit voller Kraft aus der Krise kommt.

Die Antragstellung erfolgt über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer und erstmals in einem vollständig digitalisierten Verfahren.

Unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de finden Sie u. a. folgende Informationen zur Corona-Überbrückungshilfe:

- eine Checkliste, ob Sie antragsberechtigt
- mit welchen Förderhöhen Sie rechnen können
- Abläufe und Besonderheiten der Antragstellung
- wie der Antrag gestellt wird und welche Fristen gelten

Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier: „Mit der Überbrückungshilfe helfen wir zielgerichtet den Branchen, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders betroffen sind. Hilfe brauchen vor allem die Branchen, die immer noch stillgelegt sind, aber auch die Wirtschaftszweige, deren Geschäft trotz der Lockerungen noch deutlich eingeschränkt ist. Für all diese Unternehmen stellen wir Zuschüsse zu den Fixkosten bis zu einer Höhe von 150.000 Euro bereit, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Antragstellung erfolgt über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer in einem sicheren und vollständig digitalisierten Verfahren.“

Bundesfinanzminister Olaf Scholz: „Die Folgen der Corona-Pandemie sind eine Belastung für unsere Wirtschaft. Deshalb weiten wir die Hilfen für kleine und mittelständische Unternehmen aus. Rund 25 Mrd. Euro stellt die Bundesregierung nun bereit, um ihnen und ihren Beschäftigten durch diese schwierige Zeit zu helfen. Damit ist es der größte Einzelposten des

Konjunkturpakets. Unsere Überbrückungshilfe ermöglicht es diesen Unternehmen, die von der Krise besonders hart betroffenen sind, bald wieder durchzustarten. Die Hilfe muss nicht zurückgezahlt werden. Besonders wichtig ist mir, dass wir nun auch für gemeinnützige Organisationen Unterstützung bereitstellen.“

Quelle: Pressemitteilung des Bundes, 08.07.2020

Umfrage des TVSH zur Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App als wichtiges Warnsystem zur Nachverfolgung von Infektionsketten ist seit dem 16. Juni verfügbar. Aus den Reihen unserer Mitglieder haben wir gehört, dass sie nicht in allen Teilen von Schleswig-Holstein verlässlich funktioniert. Sollte dies bei Ihnen der Fall sein, bitten wir um Rückmeldung an info@tvsh.de, um welche Art von Störung es sich handelt. Die Fehlermeldungen werden wir dann gebündelt weiterleiten. Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Zum Umgang mit Gästen aus Risikogebieten

Der Kreis Gütersloh ist seit gestern nicht mehr als Risikogebiet eingestuft. Trotzdem müssen Gäste aus dem Kreis Gütersloh noch weitere 14 Tage bei Ihrer Ankunft einen negativen Coronatest vorweisen können, der nicht älter als 48 Stunden ist, wenn sie sich nicht in Quarantäne begeben möchten. Dies regelt die Quarantäneverordnung des Landes in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2; erst wenn der letzte Aufenthalt in einem Risikogebiet länger als 14 Tage zurückliegt, hat das keine Auswirkung mehr auf die Einreise nach Schleswig-Holstein.

[>> Quarantäne-Verordnung des Landes](#)

Mit freundlichen Grüßen

Hella Sandberg